Vereinbarung gemäß Artikel 26 DSGVO

über eine gemeinsame Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des ABV-Portals, insbesondere zur Nutzung von EESSI

zwischen

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.,
Luisenstraße 17,
10117 Berlin,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Herrn Hartmut Kilger und die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Frau Dr. Brigitte Ende,

(nachfolgend „ABV" genannt)

und

Versorgungswerk der PKSH

Sophienblatt 92-94

24114 Kiel

vertreten durch

den Verwaltungsrat

(im Folgenden „Versorgungswerk").

1. Vertragsgegenstand und Zwecke der gemeinsamen Verantwortung

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (nachfolgend auch „Parteien" genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 26 DSGVO. Sie findet auf alle Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Wirkbereiche Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Zudem legen sie mit dieser Vereinbarung die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden.

(2) Aufgrund der EU-Verordnungen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 sind die ABV sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerke) verpflichtet, am europaweiten elektronischen Austausch von Sozialdaten teilzunehmen (nachfolgend „EESSI" für „Electronic Exchange of Social Security Information").

(3) Gemäß Artikel 78 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 betreibt jeder Mitgliedstaat seinen Teil der elektronischen Datenverarbeitungsdienste in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Datenverkehr. Die Datenübermittlung im Rahmen von EEESI erfolgt gemäß Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 elektronisch entweder unmittelbar oder mittelbar über die Zugangsstellen in einem gemeinsamen sicheren Rahmen, in dem die Vertraulichkeit und der Schutz der ausgetauschten Daten gewährleistet werden kann. Näheres zur Einrichtung und Zuständigkeit der Zugangsstellen in der Bundesrepublik Deutschland regelt § 6 SozSichEUG. Die ABV ist an die Datenstelle der Rentenversicherung sowie an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland, angebunden.

(4) Das Versorgungswerk und die ABV verarbeiten in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten insbesondere der Mitglieder des Versorgungswerkes. Der ABV ist in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SozSichEUG die Aufgabe übertragen, den Datenaustausch für den Bereich der Versorgungswerke bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu koordinieren. Dabei darf sie die erforderlichen Daten zur automatisierten Verarbeitung von Dokumenten oder strukturierten Dokumenten übermitteln oder nach Festlegung des Verfahrens mit den Versorgungswerken die Verarbeitung der Daten übernehmen, § 3 Absatz 3 Satz 1 SozSichEUG.

(5) In der praktischen Umsetzung wird die ABV gemeinsam mit den Versorgungswerken die Daten im Rahmen eines von der ABV bereitgestellten und betriebenen elektronischen Portals verarbeiten und über die vorgegebene EESSI-Infrastruktur weiterleiten. Daneben soll über das Portal auch ein allgemeiner Datenaustausch zwischen den Versorgungswerken und der ABV sowie zwischen den Versorgungswerken untereinander erfolgen.

2. Wirkbereiche der Parteien

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist die ABV für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, soweit diese den Betrieb des Portals und die Nutzung der EESSI-Software RINA (Reference Implementation for National Application) zur Weiterverarbeitung der von den Versorgungswerken über das Portal übermittelten Daten sowie umgekehrt zur Weiterleitung der über die RINA eingehenden Daten an die Versorgungswerke betrifft.

(2) Das Versorgungswerk ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, soweit diese das Hoch- und Herunterladen sowie das Versenden von Daten im Rahmen des Portals betrifft.

(3) Im Übrigen ist die ABV im Rahmen von EESSI als Verbindungsstelle im Sinne von § 3 SozSichEUG zur eigenständigen Verarbeitung personenbezogener Daten unter Nutzung des Portals und der RINA berechtigt.

3. Gegenstand der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c und e DSGVO.

(2) Die Verarbeitung betrifft insbesondere folgende Datenarten/-kategorien:

(a) Daten von Versorgungswerksmitgliedern, insbesondere Name, Anschrift und Mitgliedsnummer;
(b) Daten Dritter, insbesondere von Hinterbliebenen;
(c) Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 DSGVO, insbesondere bei Verfahren zur Feststellung von Berufsunfähigkeit.

Daten, die bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von § 3 Absätze 1 und 2 SozSichEUG verarbeitet werden, gelten gemäß § 3 Absatz 3 SozSichEUG als Sozialdaten, auf welche die Bestimmungen zum Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und zum Schutz der Sozialdaten nach Kapitel 2 SGB X Anwendung finden.

4. Allgemeine Pflichten

(1) Jede Partei gewährleistet im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit die Datenschutzkonformität der durchgeführten Datenverarbeitungen innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereichs. Dabei beachten die Parteien die in Artikel 5 DSGVO niedergelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten und ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO, zu wahren.

(2) Die Parteien unterstützen sich im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren gegenseitig bei der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen. Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich, wenn bei der Datenverarbeitung eine nicht nur unerhebliche Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der DSGVO, festgestellt wird. Hierzu benennt jede Partei mindestens einen Ansprechpartner mit Stellvertreter. Die erstmalige Benennung der Ansprechpartner erfolgt bei Abschluss dieser Vereinbarung. Änderungen sind jederzeit gestattet; in diesem Falle ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu unterrichten. Die Mitteilungen haben in Textform zu erfolgen.

5. Betroffenenrechte

(1) Betroffene Personen können die ihnen aus den Artikeln 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Parteien geltend machen (Gesuch).

(2) Zuständig für ein Gesuch ist die Partei, deren Wirkbereich betroffen ist (zuständige Partei). Der zuständigen Partei obliegt die Bearbeitung und Beantwortung des Gesuchs.

(3) Sind von einem Gesuch beide Wirkbereiche betroffen, sind beide Parteien zuständig (gemeinsame Zuständigkeit). Bei gemeinsamer Zuständigkeit bearbeitet jede Partei das Gesuch, soweit ihr Wirkbereich betroffen ist. Die Beantwortung des Gesuchs obliegt der Partei, deren Wirkbereich ganz oder überwiegend betroffen ist. Sind beide Wirkbereiche gleichermaßen betroffen, obliegt die Beantwortung der ABV.

(4) Ein Gesuch, das an eine unzuständige Partei gerichtet wird, ist von dieser unverzüglich an die zuständige Partei weiterzuleiten.

(5) Die Parteien sind zur gegenseitigen Auskunft und Unterstützung verpflichtet, soweit dies für die Bearbeitung und Beantwortung eines Gesuchs erforderlich ist.

6. Informationspflichten

(1) Die ABV veröffentlicht die gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in Bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung geregelte Datenverarbeitung sowie den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung auf ihrer Internetseite (www.abv.de).

(2) Das Versorgungswerk veröffentlicht die gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in Bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung geregelte Datenverarbeitung sowie den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung wie folgt:

auf Ihrer Internetseite (www.vw-pksh.de)

Die ABV stellt dem Versorgungswerk hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung. Die Nutzung der Mustervorlage durch das Versorgungswerk erfolgt freiwillig. Die ABV ist berechtigt, die Mustervorlage jederzeit zu ändern und dem Versorgungswerk eine aktualisierte Fassung zur Verfügung zu stellen.

7. Meldepflichten

(1) Den Parteien obliegen die aus den Artikeln 33 und 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten für ihren jeweiligen Wirkbereich.

(2) Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über eine beabsichtigte Meldung und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

8. Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sind beide Parteien an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß Artikel 82 Absatz 2 und 3 DSGVO für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haften sie für den gesamten Schaden. Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind. Hat eine Partei gemäß Absatz 1 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist sie berechtigt, von der anderen Partei den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

9. Vertraulichkeit und Datensicherheit

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Absatz 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie die in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Artikel 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Parteien treffen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

10. Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

(2) Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO. Als Gerichtsstand wird für beide Parteien Berlin vereinbart.

Berlin 20.03.2020
Ort, Datum

ABV

Arbeitsgemeinschaft
berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e.V.
Postfach 08 02 54
10002 Berlin
Tel. 030 - 800 93 100

Kiel, 16.03.2020
Ort, Datum

Versorgungswerk

Versorgungswerk der PKSH
Sophienblatt 92-94 · 24114 Kiel
Tel. 0431 / 97 99 06-64